

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 22

Kiel, den 15. November

1972

## Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamten vom 18. Oktober 1972 (S. 185)

## II. Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat Dezember 1972 (S. 185) — Tapezierungen in Dienstwohnungen (S. 187) — Denkmalschutz im schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche (Änderung des Denkmalschutzgesetzes) (S. 187) — Anschrift des Propsteiverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg (S. 191) — Änderung der Satzung des Propsteiverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg (S. 191) — Fortbildungskursus der Arbeitsstelle für Fortbildung „Gruppenarbeit in der Gemeinde“ 13. bis 24. Juni 1973 in Preetz (S. 194) — Schrifttum (S. 195) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 195) — Stellenausschreibungen (S. 196).

## III. Personalien (S. 197)

### Gesetze und Verordnungen

Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Nebentätigkeit der Kirchenbeamten  
vom 18. Oktober 1972

Die Kirchenleitung hat folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1

In § 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamten vom 4. März 1966 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 63) wird die Zahl 4800 durch die Zahl 6000 ersetzt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Kiel, den 18. Oktober 1972

Die Kirchenleitung  
Dr. Fr. Hübner

KL. Nr.: 1417/72

### Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat  
Dezember 1972

Kiel, den 8. November 1972

Am 1. Sonntag im Advent, 3. Dezember 1972, zugunsten des Landesverbandes der Inneren Mission. Das Diakonische Werk übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Mit dem ersten Advent beginnt verstärkt die Zeit des Schenkens und der Freude. Wir sollten dabei nicht die vergessen, die im dunkeln sitzen. Dazu gehören auch die Drogenkranken. In den letzten Jahren hat der Drogen- und Medikamentenmißbrauch bei Jugendlichen ständig zugenommen. Heute muß man damit rechnen, daß etwa  $\frac{1}{4}$  aller Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren Drogenerfahrung besitzt. Ein sehr großer Teil von ihnen befindet sich in Gefahr, von Drogen oder Medikamenten endgültig abhängig zu werden. Ein nicht geringer Teil von ihnen ist es bereits.

Das Licht in der Adventszeit sollte uns auf die hinweisen, die im dunkeln sind. In ihnen begegnet uns Christus, auch im

drogenkranken Jugendlichen. Und er fragt uns: Ich war drogenkrank, und ihr —? Habt ihr mich erkannt? Habt ihr mir geduldig, wirksam, liebevoll geholfen?

Das Diakonische Werk möchte stellvertretend für die Gemeinden zentrale Maßnahmen einleiten, die Licht in das Dunkel bringen. Dazu wird viel Geld gebraucht:

1. für Vorbeugung durch Informationen, Seminare und Gruppengespräche;
2. für Beratung, Einrichtung und Ausbau von Beratungsstellen;
3. für Ausbildung von Fachleuten und Helfern;
4. für Unterbringung von Drogengeschädigten.

Hier ist schnelle, unkonventionelle, aber auch fachlich qualifizierte Hilfe erforderlich, an der sich jeder mit seiner Gabe beteiligen kann.

Am 2. Sonntag im Advent, 10. Dezember 1972, zugunsten der Deutschen Seemannsmission. Die Geschäftsstelle übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Rund 6200 Seeleute und 4390 Seemannsfrauen haben 1971 in unseren Heimen Aufenthalt oder auch Übernachtung erbeten. Das heißt, daß unsere Heime zu 92 % ausgelastet waren und daß unsere Heimleiter und ihre Mitarbeiter sich tüchtig rühren mußten, um allen Wünschen gerecht zu werden. Sie standen neben diesem Dienst rund 300 mal an Krankenbetten, besuchten Inhaftierte und betreuten alte Seeleute in ihren Heimen. In Altona wurden 54 Gottesdienste angeboten, an denen 1243 Seeleute teilnahmen. 313 erbaten das Abendmahl, das sind rd. 25 %. Die Kollekte, die einem heimat- und elternlosen Kind in Ekuador zugute kommt, erbrachte 1760,— DM. Dazu kommt eine Fülle von Veranstaltungen, unter denen besonders Diskussionsabende begehrt waren. Ausflüge runden das Bild der Betreuung ab.

Neben diesem interessanten Dienst tritt die Tätigkeit der Seemannsmission in die Öffentlichkeit. In Kiel führten wir anläßlich der Olympiade und der Kieler Woche im Rahmen der Ausstellung „Meer und Mensch“ eine eigene Ausstellung auf einem Kirchenschiff durch, mit der wir versuchen wollten, der Öffentlichkeit einen Einblick in unsere Arbeit zu geben. Rund 10 300 erwachsene Besucher haben diese Ausstellung besucht. 82 kleine Gruppen erbaten die Zeit für längere Informationsgespräche. Für unsere Diakone, die dort Dienst taten, war es interessant, zu beobachten, wie stark das Interesse für diesen Dienst an einem Wirtschaftszweig war.

Tatsächlich sind wir heute sehr viel stärker gefordert denn je. Die Schiffe werden immer größer, die Zahl der Besatzung kleiner. Die Anforderung an den Menschen wächst ungeheuerlich. Die Seemannsmission ist sich darüber im klaren, daß sie immer wendiger werden muß, um an den Fahrstraßen des Seemanns die kargen Minuten zu nutzen, in denen sie einen seelisch, leiblich und geistig erschöpften Menschen auffangen kann, um ihn stark zu machen, wieder in seinem Leben zurechtzufinden. Wir müssen tausend Möglichkeiten auskundschaften und ausnutzen. Wir müßten aber auch 1000 Mitarbeiter haben, um diesem Liebesdienst gerecht zu werden. So bemühen wir uns, jetzt 2000 kleine Weihnachtspäckchen in die entferntesten Häfen zu bringen, damit sie dort dem Seemann zum Gruß werden. Dieses, überall im entscheidenden Moment dasein und helfen müssen, ist für uns in jeder Richtung eine harte Aufgabe. Darum bitten wir die Gemeinden in unserer Landeskirche, sie möchten uns diese adventliche Kollekte zu einer großen weihnachtlichen Spende ausgestalten, die es uns ermöglicht, noch intensiver und noch wirksamer unseren Dienst zu erfüllen.

Am 4. Sonntag im Advent (Heiligabend), 24. Dezember 1972, zugunsten Brot für die Welt. Das Diakonische Werk übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Nicht ohne Grund nennt sich die evangelische Hilfsaktion für die Notleidenden in der Welt BROT FÜR DIE WELT. Es gehört zwar vieles zum Leben, aber Brot gilt bei uns als das Grundnahrungsmittel, wie Wasser, sauberes Wasser. Wenn BROT FÜR DIE WELT heute um Ihre Gabe bittet, heißt das also: Helfen Sie mit, die Grundlagen für die Ernährung hungernder Menschen zu legen! Tragen Sie dazu bei, daß die Menschen in den Entwicklungsländern in die Lage versetzt werden, sich selbst die elementarste Grundlage des Lebens zu erarbeiten.

Wer satt ist, vergißt leicht, daß einem Hungrigen mit frommen Wünschen nicht geholfen ist. Wer Hunger hat, hat keine Ohren für die Verkündigung vom „Frieden auf Erden“. Solches Reden empfindet er wie Hohn, der ihn zwar herausfordert — aber nicht zum Frieden herausfordert!

Deshalb bitten wir heute: Herr, gib Brot denen, die Hunger haben, und gib Hunger nach Erfüllung des Wortes Gottes denen, die Brot haben.

Erst ein tatkräftiger Beitrag zur Sicherung der Lebensgrundlagen in den Ländern der sogenannten Dritten Welt macht unser Reden vom Guten Willen glaubhaft. Materielle Hilfe an sich ist zwar noch keine Lösung der Probleme, die zwischen den armen und den reichen Ländern stehen. Es könnte aber auf diesem Wege wenigstens ein Stück des Mißtrauens gegen die reichen Industrieländer, das aus bitteren Erfahrungen erwachsen ist, abgebaut werden. Erst wo das Mißtrauen schwindet, wird Friede möglich. Bitte fördern Sie den „Frieden auf Erden“ mit Ihrem Weihnachtsoffer für BROT FÜR DIE WELT!

Am 1. Weihnachtstag, 25. Dezember 1972, zugunsten der Mission in Asien und Afrika (NMZ). Das Nordelbische Missions-Zentrum (NMZ) übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

#### Afrika

Die Kollekte ist für die medizinische Arbeit der Mission der lutherischen Kirche Tansanias bestimmt: In der Küstensynode besucht ein Team aus einem afrikanischen Hilfsarzt, afrikanischen Pflegern und einer deutschen Krankenschwester seit Jahren weit abgelegene Dörfer mit vielen Kranken. Die Lutherische Küstensynode plant im Laufe der Entwicklung in diesen Dörfern kleine Dispensaries zu bauen, in denen ärztliche Mitarbeiter der Kirche fortan arbeiten sollen. In der Südsynode der Lutherischen Kirche geschieht von den Hospitälern der Kirche aus eine medizinische Beratungsarbeit für Mütter und Kinder, die in einem weiten Umkreis verstreut wohnen und nur mit einem Landrover zu erreichen sind. Die Lebensdauer eines Landrovers, der 20 000,— DM kostet, beträgt nur ca. 3 Jahre. Die Kirche ist nicht in der Lage zu einer ständigen Neubeschaffung von Fahrzeugen für diese Arbeit. So wird unsere Hilfe für den Bau von Dispensaries (Klein-Krankenhäuser) und für die Beschaffung eines Landrovers für die medizinische Arbeit der Kirche Tansanias herzlich erbeten.

#### Indien

Die Jeypore-Kirche im Staate Orissa missioniert mit dem Nordelbischen Missionszentrum unter der Urbevölkerung im Bergland. Dort leben ca. 800 000 Adivasi. Hierfür werden indische Pastoren und Hilfsgeistliche (Guru) benötigt. Die Ausbildung erfolgt im Seminar in Kotapad. Für die bauliche Erneuerung der Unterkünfte für die Studenten, für den Bedarf an Lehrmaterial und Literatur, sowie für den Lebensunterhalt dieser angehenden indischen Missionare erbitten wir die Gaben der Gemeinden.

#### Neuguinea

In Neuguinea gibt es viele Kirchen. Die meisten haben keinen Kirchturm, noch weniger haben eine Glocke. Zum Einläuten des Gottesdienstes dienen große Sauerstoffflaschen, an die mit einem Stück Eisen geschlagen wird. Andere Gemeinden verwenden Felgen von Lastwagenrädern dazu. Der Ton einer solchen „belogongong“, wie die Glocke heißt, schallt nicht so weit, um alle zu erreichen.

Die Seminargemeinde des theologischen Martin-Luther-Seminars in Lae und die Schulgemeinde der Distrikt-Bibelschule in Kentagi bitten um Hilfe bei der Beschaffung einer Glocke.

Am 1. Sonntag nach Weihnachten (Silvester), 31. Dezember 1972, zugunsten der Kieler Stadtmission. Die Geschäftsstelle übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Die Kieler Stadtmission hilft in Befolgung des Liebesgebotes Jesu Christi Menschen in besonderen Lebenslagen: Nichtseß-

haften, Alkoholgefährdeten und alten Menschen. Dazu gehören auch die siebzig fehlentwickelten oder gestörten Kinder in unserem Heim Wulfshagenerhütten bei Gettorf. Die Mitarbeiter der Kieler Stadtmission möchten, daß das Heim ein bestmöglicher Ersatz für das fehlende Elternhaus ist. Dazu gehört das Annehmen und Tragen der Kinder, das Vermitteln des Geborgenheitsgefühles. Äußere Voraussetzungen dafür sind u. a. auch die Häuser, in denen die Kinder leben. Wir haben im vergangenen Jahr ein notwendig gewordenes Gruppenhaus für unsere Mädchen gebaut. Jetzt muß es eingerichtet werden. Betten, Tische und Stühle sind erforderlich — einfach alles, womit Eltern ihre Kinderzimmer einrichten. Die Kieler Stadtmission erhofft sich von dieser Kollekte am Altjahrsabend eine spürbare Hilfe.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

Az.: 8160 — 72 — D 1

### Tapezierungen in Dienstwohnungen

Kiel, den 13. November 1972

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamts vom 26. Oktober 1972 wird die Preistabelle für Tapeten in Dienstwohnungen (Anlage 2 der Verwaltungsordnung über Anstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen vom 8. Mai 1963 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 61 — in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1969 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 108 —) mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

#### Preistabelle für Tapeten

Art der Räume	Tapeten für eine Rolle von 5,5 qm (Nutzfläche) Preis bis DM
1. Flure, Dielen und Nebenräume	6,—
2. Schlaf-, Kinder- und Gastzimmer, Zimmer für Hausangestellte	8,—
3. Wohnräume (Wohnzimmer), Diensträume	10,—

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

Az.: 6331 — 72 — III

### Denkmalschutz im schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche (Änderung des Denkmalschutzgesetzes)

Kiel, den 25. Oktober 1972

Der Landtag des Landes Schleswig-Holstein hat am 18. September 1972 ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) beschlossen. Dieses Gesetz enthält eine Reihe von Änderungen des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 7. Juli 1958, veröffentlicht als Anlage 1 zur Bekanntmachung vom 17. Februar 1961 betr. Denkmalschutz im schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche im Kirchlichen

Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 Seite 29. Nachstehend gibt das Landeskirchenamt die Neufassung des Denkmalschutzgesetzes bekannt, wie sie sich aufgrund des Änderungsgesetzes ergibt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

Az.: 6521 — 72 — III

\*

### Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz)

in der Fassung vom 18. September 1972

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Denkmalschutz und Denkmalpflege

(1) Denkmalschutz und Denkmalpflege dienen der Erhaltung von Kulturdenkmälern. Die Gemeinden, die Kreise und das Land fördern diese Aufgabe.

(2) Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Wertes im öffentlichen Interesse liegt.

##### § 2

#### Denkmalschutzbehörden

(1) Der Denkmalschutz obliegt dem Land, den Kreisen und den kreisfreien Städten. Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen diese Aufgabe als Landesaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Denkmalschutzbehörden sind

1. der Kultusminister als oberste Denkmalschutzbehörde,
2. das Landesamt für Denkmalpflege und das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte als obere Denkmalschutzbehörden,
3. die Landräte und die Bürgermeister der kreisfreien Städte als untere Denkmalschutzbehörden.

Die oberen Denkmalschutzbehörden sind zugleich Fachaufsichtsbehörden über die unteren Denkmalschutzbehörden.

##### § 3

#### Vertrauensmänner für den Denkmalschutz

(1) Die oberen Denkmalschutzbehörden bestellen im Einvernehmen mit den Kreisen und kreisfreien Städten ehrenamtlich und jederzeit widerruflich Vertrauensmänner für Kulturdenkmale.

(2) Die Vertrauensmänner sollen die Denkmalschutzbehörden über Fragen des Denkmalschutzes unterrichten und die Kreise und Gemeinden bei der Denkmalpflege unterstützen.

##### § 4

#### Denkmalrat

Die oberste Denkmalschutzbehörde bildet zu ihrer Beratung einen Denkmalrat. Sie erläßt die Satzung für den Denkmalrat.

## § 5

## Eintragung eines Kulturdenkmals

(1) Kulturdenkmale, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Wertes von besonderer Bedeutung sind, sind in das Denkmalsbuch einzutragen. Die oberste Denkmalschutzbehörde erläßt die erforderlichen Richtlinien.

(2) Von Archiv- und Bibliotheksgut sollen nur einzelne Schriftdenkmale von überragender kultureller Bedeutung eingetragen werden.

## § 6

## Das Denkmalsbuch

(1) Das Landesamt für Denkmalpflege führt das Denkmalsbuch für die Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit.

(2) Das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte führt das Denkmalsbuch für Kulturdenkmale aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit.

(3) Die Eintragung eines Kulturdenkmals erfolgt auf Antrag des Eigentümers, des Besitzers oder eines sonst Verfügungsberechtigten oder von Amts wegen nach dessen Anhörung. Die Bücher sind auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen, wenn sich die Voraussetzungen für die Eintragung geändert haben.

(4) Die Einsicht in das Denkmalsbuch ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

## § 7

## Vorläufiger Schutz

(1) Die obere Denkmalschutzbehörde kann anordnen, daß eine Sache, mit deren Eintragung in das Denkmalsbuch zu rechnen ist, vorläufig als eingetragenes Kulturdenkmal im Sinne dieses Gesetzes gilt. Die untere Denkmalschutzbehörde ist hiervon zu unterrichten.

(2) Die Anordnung ist dem Verfügungsberechtigten zuzustellen. Sie verliert ihre Wirksamkeit, wenn nicht spätestens binnen 3 Monaten die endgültige Eintragung erfolgt.

## § 8

## Handhabung des Gesetzes

Bei allen Maßnahmen ist auf die berechtigten Belange der Verpflichteten Rücksicht zu nehmen.

## § 9

## Veränderung eines eingetragenen Kulturdenkmals

(1) Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen

- a) die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines eingetragenen Kulturdenkmals,
- b) die Überführung eines eingetragenen Kulturdenkmals von heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingter Bedeutung an einen anderen Ort,
- c) die Veränderung der Umgebung eines eingetragenen unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen.

Vor Erteilung der Genehmigung hat die untere Denkmalschutzbehörde die Zustimmung der oberen Denkmalschutzbehörde einzuholen. In den Fällen zu Buchstabe b) tritt die obere Denkmalschutzbehörde an die Stelle der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn das Kulturdenkmal aus dem Bezirk

einer unteren Denkmalschutzbehörde in den einer anderen überführt wird.

(2) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die zuständige Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach der Antragstellung widersprochen hat.

(3) Wer eine Maßnahme im Sinne von Abs. 1 ohne Genehmigung oder gegen den Widerspruch der zuständigen Denkmalschutzbehörde beginnt oder eine genehmigte unsachgemäß durchführt, hat auf Anordnung der unteren Denkmalschutzbehörde den alten Zustand wieder herzustellen oder das Kulturdenkmal auf andere geeignete Weise instand zu setzen.

## § 10

## Veräußerung eines eingetragenen Kulturdenkmals

Die Veräußerung eines eingetragenen Kulturdenkmals ist der Denkmalschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Vorschrift des § 90 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gemeindefortschrittsrechts und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Mai 1972 (GVOBl. Schl.-H. S. 54) bleibt unberührt.

## § 11

## Erforschung eines eingetragenen Kulturdenkmals

(1) Wer zum Zwecke der Erforschung eines eingetragenen Kulturdenkmals in dessen Bestand eingreift, bedarf der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die die Erhaltung und Sicherung des Kulturdenkmals betreffen. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 12

Sicherung der Erhaltung  
eines eingetragenen Kulturdenkmals

(1) Der Eigentümer, der Besitzer oder der sonst Verfügungsberechtigte sorgt für die Erhaltung eines eingetragenen Kulturdenkmals. Unterläßt es dies, kann die obere Denkmalschutzbehörde ihm eine Frist zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen setzen. Nach Ablauf der Frist kann sie die unabweisbar gebotenen Sicherungsmaßnahmen durchführen. Der Eigentümer, der Besitzer oder der sonst Verfügungsberechtigte sind zur Duldung dieser Maßnahmen verpflichtet.

(2) Der Eigentümer, der Besitzer oder der sonst Verfügungsberechtigte kann zum Tragen der Kosten (Abs. 1 Satz 3 bis 4) ganz oder teilweise herangezogen werden, soweit dies nach Lage des Falles zumutbar ist.

## § 13

## Auskunftspflicht

Der Eigentümer, der Besitzer oder der sonst Verfügungsberechtigte hat den Denkmalschutzbehörden und ihren Beauftragten die Besichtigung von Kulturdenkmälen zu gestatten und ihnen Auskunft zu geben, soweit es zur Durchführung des Denkmalschutzes erforderlich ist. Das gleiche gilt, wenn ein Kulturdenkmal vermutet wird.

## § 14

## Funde

(1) Wer in oder auf einem Grundstück, in oder auf dem Grunde eines Gewässers Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

(2) Die Verpflichtung besteht ferner für den Eigentümer und den Besitzer des Grundstückes oder des Gewässers sowie den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

(3) Die nach Abs. 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

#### § 15

##### Wissenschaftliche Bearbeitung

Ein gefundenes (§ 14) oder ausgegrabenes (§ 18) bewegliches Kulturdenkmal ist der oberen Denkmalschutzbehörde unbeschadet des Eigentumsrechts auf Verlangen befristet zur wissenschaftlichen Bearbeitung auszuhändigen.

#### § 16

##### Ablieferung

(1) Das Land, der Kreis und die Gemeinde, in deren Gebiet ein bewegliches Kulturdenkmal gefunden ist, haben in dieser Reihenfolge das Recht, die Ablieferung zu verlangen.

(2) Die Ablieferung kann nur verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu besorgen ist, daß der Erhaltungszustand des Gegenstandes verschlechtert wird oder der Gegenstand der Denkmalpflege verloren geht.

(3) Die Ablieferung kann nicht mehr verlangt werden, wenn

- a) seit der Mitteilung drei Monate verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der Erwerbsberechtigte (Abs. 1) innerhalb der Frist gegenüber dem Eigentümer sich das Recht, die Ablieferung zu verlangen, vorbehalten hat,
- b) der Eigentümer dem Erwerbsberechtigten die Ablieferung des Kulturdenkmals, bevor über die Ablieferungspflicht entschieden ist, angeboten und der Erwerbsberechtigte das Angebot nicht binnen drei Monaten angenommen hat.

(4) Die obere Denkmalschutzbehörde entscheidet auf Antrag eines Beteiligten, ob die Voraussetzungen der Ablieferung vorliegen.

#### § 17

##### Bauleitplanung, Flurbereinigung

Soweit denkmalpflegerisch erforderlich, sollen nach Abstimmung mit der oberen Denkmalschutzbehörde in den Bauleit- und Flurbereinigungsplänen Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Kulturdenkmälern im Sinne von § 1 Abs. 2 aufgenommen werden.

#### § 18

##### Grabungen

(1) Wer auf dem Lande oder auf dem Grunde eines Gewässers nach Kulturdenkmälern gräbt oder sucht, bedarf der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde. Wer ohne Genehmigung gräbt, hat auf Anordnung der oberen Denkmalschutzbehörde den alten Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen oder die Kosten der Wiederherstellung zu tragen.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Auflagen können insbesondere die Ausführung der Grabung, die Mitteilung von Befunden und entdeckten Sachen und deren Sicherung und Erhaltung betreffen. Wer die Bedingungen und Auflagen nicht innehält, hat auf

Anordnung der oberen Denkmalschutzbehörde den alten Zustand wiederherzustellen.

#### § 19

##### Grabungsschutzgebiete

(1) Die oberste Denkmalschutzbehörde kann durch Verordnung bestimmte abgegrenzte Bezirke, in denen Kulturdenkmale zu vermuten sind, befristet oder auf unbestimmte Zeit zu Grabungsschutzgebieten erklären.

(2) In Grabungsschutzgebieten bedürfen Arbeiten, die Kulturdenkmale gefährden können, der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde. Die Genehmigung gilt nach Ablauf von vier Wochen seit der Antragstellung als erteilt, wenn bis dahin den vorgesehenen Arbeiten nicht widersprochen ist.

#### § 20

##### Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung

(1) Die obere Denkmalschutzbehörde kann die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils beschränken, in dem sich eingetragene Kulturdenkmale befinden.

(2) Die Beschränkung nach Abs. 1 ist auf Ersuchen der oberen Denkmalschutzbehörde im Grundbuch einzutragen.

#### § 20 a

##### Zutritt zu den Kulturdenkmälern

(1) Geeignete Kulturdenkmale oder Teile derselben werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit der Eigentümer ein Träger der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Landesverwaltungsgesetz ist. Soweit sich solche Kulturdenkmale in privatem Eigentum befinden, soll die untere Denkmalschutzbehörde mit dem Eigentümer, dem Besitzer oder dem Nutzungsberechtigten Vereinbarungen über den freien Zutritt treffen. Dies gilt besonders, wenn für die Erhaltung der Denkmale öffentliche Mittel aufgewendet werden oder aufgewendet worden sind und der öffentliche Zutritt zugemutet werden kann.

(2) Über die Eignung eines Kulturdenkmals nach Abs. 1 entscheidet die zuständige Denkmalschutzbehörde unter Abwägung der sich aus seiner Erhaltung ergebenden Erfordernisse, des Interesses der wissenschaftlichen Forschung, der Aufwendungen für die Öffnung des Zugangs und des Zutritts sowie der derzeitigen Nutzung mit dem Bildungswert des Kulturdenkmals und dem öffentlichen Interesse an dem Zutritt.

(3) Die Kirchen regeln den öffentlichen Zutritt in eigener Zuständigkeit. Ihre Rechte werden von diesem Gesetz nicht berührt.

#### § 21

##### Anhörung des Denkmalrates

Die obere Denkmalschutzbehörde hat vor der Entscheidung über einen Widerspruch gegen eine Maßnahme nach § 5 den Denkmalrat zu hören.

#### § 22

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde nach Kulturdenkmälern gräbt (§ 18 Abs. 1),
2. ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde in Grabungsschutzgebieten Arbeiten ausführt, die Kulturdenkmale gefährden können (§ 19 Abs. 2),

3. der Mitteilungspflicht der §§ 10, 14 Abs. 1 und 2 und den Pflichten des § 13 zuwiderhandelt,
4. die in den §§ 9 und 11 Abs. 1 bezeichneten Handlungen ohne Genehmigung vornimmt,
5. ein Kulturdenkmal, dessen Ablieferung gemäß § 16 verlangt worden ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landräte und die Bürgermeister der kreisfreien Städte.

## 2. Enteignung und Entschädigung

### § 23

#### Vorläufige Besitznahme

(1) Die obere Denkmalschutzbehörde kann ein eingetragenes Kulturdenkmal bis zur Dauer von einem Monat in Besitz nehmen, um von ihm eine Schädigung abzuwenden. Wird innerhalb dieser Frist das Enteignungsverfahren eingeleitet, so kann die Besitznahme bis zum Abschluß desselben verlängert werden.

(2) Die Anordnung ist den nach § 28 Beteiligten zuzustellen.

### § 24

#### Voraussetzungen für die Enteignung

(1) Eingetragene bewegliche Kulturdenkmale können enteignet werden, wenn auf andere Weise eine Gefahr für ihre Erhaltung nicht zu beseitigen ist. Das gilt auch, wenn die Gefahr besteht, daß Sammlungen durch Aufteilung oder, wenn ihre Bedeutung heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingt ist, durch Überführung in eine fremde Landschaft entwertet werden.

(2) Eingetragene unbewegliche Kulturdenkmale und die sie umgebenden und zu ihrer Sicherung notwendigen Grundflächen können außer unter den Voraussetzungen des Abs. 1 enteignet werden, wenn die angemessene Erhaltung des Kulturdenkmals und die Gestaltung der es umgebenden Grundflächen auf andere Weise nicht durchzuführen ist. An Stelle einer Enteignung der ein Kulturdenkmal umgebenden Grundflächen kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine Beschränkung ihrer Nutzung angeordnet werden. Unbebaute Grundstücke können von der oberen Denkmalschutzbehörde zum Zwecke von Grabungen nach Kulturdenkmalen vorübergehend in Anspruch genommen werden. Wenn der Verfügungsberechtigte eine wissenschaftliche Grabung nicht zulassen will, kann die vorübergehende Inanspruchnahme verfügt werden.

(3) Die Enteignung erfolgt zugunsten des Landes, eines Kreises oder einer Gemeinde.

### § 25

#### Entschädigung

(1) Für die Enteignung (§ 16 und § 24 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1), die Beschränkung des Eigentums (§ 19 Abs. 2, § 20 und § 24 Abs. 2 Satz 2), die vorübergehende Inanspruchnahme (§ 24 Abs. 2 Satz 3) und die vorläufige Besitznahme (§ 23) hat der Begünstigte dem Eigentümer oder einem anderen Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Dabei ist die Entziehung der Nutzung, die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu berücksichtigen. Für entgangenen Gewinn und für sonstige Vermögensnachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Entzug der Nutzung stehen, ist den in Satz 1 bezeichneten Personen eine

Entschädigung zu zahlen, wenn und soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Dinglich Berechtigte, die durch die Einwirkung in ihren Rechten betroffen werden, sind, soweit sie nicht als andere Berechtigte bereits nach Abs. 1 entschädigt werden, nach Maßgabe der Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auf die Entschädigung des Eigentümers angewiesen.

### § 26

#### Ausschluß der Entschädigung

(1) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nicht,

- a) soweit die Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung nicht über deren bisher übliches Maß hinausgeht,
- b) soweit einem Entschädigungsberechtigten infolge der Einwirkungen Vermögensvorteile erwachsen oder er diese bei gehöriger Sorgfalt in zumutbarer Weise hätte ziehen können.

(2) Hat bei der Entstehung des Vermögensnachteils ein Verschulden des Entschädigungsberechtigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß.

### § 27

#### Enteignungsbehörde

Enteignungsbehörde ist der Innenminister.

### § 28

#### Beteiligte

Beteiligte an dem Enteignungsverfahren sind:

1. der oder die Eigentümer,
2. die Inhaber dinglicher Rechte,
3. die betreibenden Gläubiger, wenn ein Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren schwebt,
4. die Mieter, Pächter oder sonst Nutzungsberechtigten, wenn ihnen der Besitz übertragen ist,
5. der Enteignungsbegünstigte (§ 24 Abs. 3).

### § 29

#### Enteignungsverfahren

(1) Über die Enteignung und die Festsetzung der Entschädigung ist im förmlichen Verwaltungsverfahren zu entscheiden.

(2) Das Enteignungsverfahren wird auf Antrag einer Denkmalschutzbehörde durchgeführt. Befindet sich das Kulturdenkmal im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer rechtsfähigen Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, so sind die Entscheidungen im Einvernehmen mit der für die Eigentümerin zuständigen obersten Aufsichtsbehörde zu treffen.

(3) Auf Ersuchen der obersten Denkmalschutzbehörde hat das Grundbuchamt in das Grundbuch eines von der Enteignung betroffenen Grundstücks einzutragen, daß das Enteignungsverfahren angeordnet ist (Enteignungsvermerk).

(4) Das Grundbuchamt hat der obersten Denkmalschutzbehörde nach Eingang des Ersuchens beglaubigte Abschriften der Grundbuchblätter zu erteilen und alle im Laufe des Enteignungsverfahrens erfolgenden Eintragungen mitzuteilen. Bis zur Löschung des Enteignungsvermerks kann der Grundeigentümer oder derjenige, dessen Recht entzogen werden soll, nur mit Zustimmung der obersten Denkmalschutzbehörde über das Grundstück oder das Recht verfügen.

## § 30

## Einigung

Die Enteignungsbehörde hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken.

## § 31

## Entscheidungen der Enteignungsbehörde

Wenn eine Einigung über den Übergang oder die Belastung des Eigentums nicht zustande kommt, entscheidet die Enteignungsbehörde über die Enteignung und setzt die Entschädigung fest.

## § 32

(entfällt)

## § 33

## Entschädigungen in besonderen Fällen

In den Fällen der §§ 19 Abs. 2, 20 und 23 sowie des § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde nach Anhörung der Beteiligten über die Entschädigung.

## § 34

## Rechtsmittel

Gegen die Festsetzung der Entschädigung steht den Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Entschädigungsbescheides die Klage vor dem ordentlichen Gericht zu. Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk sich das zu enteignende Kulturdenkmal befindet.

## § 35

## Eigentumsübergang

Mit Eintritt der Unanfechtbarkeit eines Enteignungsbescheides geht das Eigentum am Kulturdenkmal auf den im Bescheid genannten Enteignungsbegünstigten über. Die Enteignungsbehörde vollzieht die Entscheidung, auch wenn über die Entschädigung noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist. Sie hat insbesondere das Grundbuchamt um die Berichtigung des Grundbuches und die Löschung des Enteignungsvermerks zu ersuchen, sobald die Rechtswirkungen nach Satz 1 eingetreten sind.

## 3. Schlußvorschriften

## § 36

## Gebührenfreiheit

Entscheidungen und Eintragungen nach diesem Gesetz sind gebührenfrei.

## § 37

Sonderregelung  
für die Hansestadt Lübeck

Die Aufgaben der oberen Denkmalschutzbehörden verbleiben dem Bürgermeister der Hansestadt Lübeck für seinen Bereich. Die Rechte aus § 16 Abs. 1 stehen der Hansestadt Lübeck, wenn diese von ihren Rechten keinen Gebrauch macht, dem Lande zu.

## § 38

(entfällt)

## § 39

## Durchführung

Der Kultusminister erläßt die Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes.

## § 40

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

(2) Zu diesem Zeitpunkt treten alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft

1. das preußische Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914 (GS. S. 41),
2. das Lübeckische Gesetz betreffend den Denkmal- und Naturschutz vom 10. Dezember 1921 in der Fassung vom 8. Oktober 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Freien und Hansestadt Lübeck S. 95).

Anschrift des Propsteiverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg

Kiel, den 31. Oktober 1972

Die Geschäftsstelle des Propsteiverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg ist von Hamburg 55, Dormienstraße 1 a, nach Hamburg 50, Waidmannstraße 35 (am S-Bhf. Diebsteich), verlegt worden. Die Postanschrift wurde bereits im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1972 Seite 159 mitgeteilt (2 Hamburg 50, Postfach 50 12 31). Fernruf: (04 11) 85 60 41—45.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

Az.: 10 Pr. Verb. Blankenese-Niendorf-Pinneberg — 72 — I

Änderung der Satzung des Propsteiverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg

Kiel, den 2. November 1972

Die vom Landeskirchenamt am 21. November 1969 erlassene Satzung des Propsteiverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1970, S. 7) wird, nachdem der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 16. September 1972 und der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 26. Oktober 1972 mitgeteilt haben, daß sie von dem ihnen zustehenden Einspruchsrecht keinen Gebrauch machen, wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird „Hamburg-Blankenese“ gestrichen und durch „Hamburg“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 werden die bisherigen Ziffern 4. und 5. gestrichen. Ziffer 4. erhält den Wortlaut „Betrieb des Evangelischen Zentrums Rissen.“ Die Ziffern 6. und 7. werden Ziffern 5. und 6.
3. Dem § 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen des Propsteiverbandes erfolgt in entsprechender Anwendung des Artikels 62 Absatz 1 Ziffer 4. der Rechtsordnung.“
4. § 5 erhält folgende Fassung:  
„Die Vertreterversammlung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den 1. und 2. Stellvertreter. Die Verhandlungen der Vertreterversammlung leitet bis zur Wahl des Vorsitzenden der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses.“

5. In § 7 Absatz 1 wird die bisherige Ziffer 2 gestrichen. Die bisherige Ziffer 3. wird Ziffer 2. und erhält folgende Fassung:

„2. die Grundsätze für den Betrieb des Evangelischen Zentrums Rissen.“

Die bisherigen Ziffern 4., 5., 6., 7. und 8. werden Ziffern 3., 4., 5., 6. und 7., wobei Ziffer 5. folgende Fassung erhält:

„5. Die Errichtung neuer sowie Veränderung und Aufhebung vorhandener Pfarrstellen und Planstellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Propsteiverbandes.“

6. § 7 Absätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassungen:

„(2) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 1. — soweit sie die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich der Erhebung der Umlagen betreffen —, 2.—6. bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Die Satzung für das Jugend- und Freizeithaus vom 25. 10. 1963 der Propstei Blankenese-Pinneberg gilt bis zu ihrer Änderung gemäß Abs. 1 Ziffer 2. für das Evangelische Zentrum Rissen fort.“

7. In § 11 Absatz 3 werden die Wörter „und des Finanzausgleichs“ gestrichen.

8. § 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Verwaltungsausschuß übt die Dienstaufsicht über die Pastoren, Beamten, Angestellten und Arbeiter des Propsteiverbandes aus. Er trifft die nötigen Maßnahmen für die Besetzung der von der Vertreterversammlung beschlossenen Stellen. Die geistliche Aufsicht über die Inhaber der Pfarrstellen des Propsteiverbandes übt in entsprechender Anwendung der Artikel 54 Abs. 1, 55, 56 Abs. 2 und 3 und 57 der Rechtsordnung der Propst der Propstei aus, in deren Bereich der Pfarrstelleninhaber seinen Dienstsitz hat.“

9. § 13 Ziffer 2. erhält folgende Fassung:

„2. das Evangelische Zentrum Rissen.“

10. In § 17 Absatz 1 werden die Wörter „des Jugend- und Freizeithaus“ durch „des Evangelischen Zentrums Rissen“ ersetzt.

11. § 19 erhält folgende Fassung:

„Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Propsteiverbandes werden von den Propsteien in dem Verhältnis getragen, in dem sie Zuteilungen gemäß § 2 und Ausgleichsleistungen gemäß § 8 des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. 3. 1972 erhalten.“

12. Der bisherige § 20 wird gestrichen.

13. Die bisherigen §§ 21, 22 und 23 werden §§ 20, 21 und 22.

Die Satzung des Propsteiverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg vom 21. November 1969 in ihrer geänderten Fassung wird nachstehend veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u s

Az.: 10 Propsteiverband Blankenese, Niendorf und Pinneberg  
— 72 — X/H 2

Satzung  
des Propsteiverbandes  
Blankenese, Niendorf und Pinneberg  
in der Fassung vom 2. November 1972

Gemäß Artikel 53 a der Rechtsordnung wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Der Propsteiverband Blankenese, Niendorf und Pinneberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er wird von den Propsteien Blankenese, Niendorf und Pinneberg gebildet.

(2) Der Propsteiverband hat seinen Sitz in Hamburg.

(3) Wird aus Teilen einer oder mehrerer der in Absatz 1 genannten Propsteien eine neue Propstei gebildet, so gehört auch sie dem Propsteiverband an.

(4) Will sich eine andere Propstei dem Propsteiverband anschließen, so ist dafür auch die Zustimmung der Propsteisynoden der in Absatz 1 genannten Propsteien erforderlich.

§ 2

(1) Der Propsteiverband hat folgende Aufgaben:

1. Zentrale Kassen- und Rechnungsführung sowie Be- und Abrechnung der Gehälter und Löhne,
2. Ermittlung der Kircheneinkommen-(lohn-)steuer sowie Mindestkirchensteuer und Erhebung der Kirchengrundsteuer,
3. Erhebung der Mieten und Pachten,
4. Betrieb des Evangelischen Zentrums Rissen,
5. Beratung in Bau- und Finanzierungsangelegenheiten,
6. Führung des Archiv- und Kirchenbuchamtes.

(2) Weitere Aufgaben können dem Propsteiverband durch übereinstimmenden Beschluß der Propsteisynoden der beteiligten Propsteien mit Zustimmung des Landeskirchenamtes übertragen werden.

(3) Dem Propsteiverband obliegt die Einrichtung und Aufhebung von Stellen für seine Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie die Anstellung und Entlassung seiner Beamten, Angestellten und Arbeiter.

Die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen des Propsteiverbandes erfolgt in entsprechender Anwendung des Artikels 62 Absatz 1 Ziffer 4 der Rechtsordnung.

§ 3

Die Organe des Propsteiverbandes sind die Vertreterversammlung und der Verwaltungsausschuß.

§ 4

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus je 17 Angehörigen der beteiligten Propsteien. Davon entsendet jede Propsteisynode in die Vertreterversammlung aus ihrer Mitte 6 theologische und 11 nichttheologische Mitglieder.

(2) Für jedes Mitglied der Vertreterversammlung wählen die Propsteisynoden einen Stellvertreter, der zugleich Ersatzmitglied ist.

(3) Mitglied der Vertreterversammlung kann nicht sein, wer dem Propsteivorstand einer der beteiligten Propsteien angehört.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit beratender

Stimme teil. Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses oder sein Vertreter ist jederzeit zu hören.

#### § 5

Die Vertreterversammlung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den 1. und 2. Stellvertreter. Die Verhandlungen der Vertreterversammlung leitet bis zur Wahl des Vorsitzenden der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses.

#### § 6

(1) Der Vorsitzende — bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter — beruft die Sitzungen der Vertreterversammlung ein.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung tunlichst unter Beifügung der Unterlagen für die Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von mindestens 7 Tagen, auf deren Innehaltung nur aus zwingenden Gründen verzichtet werden kann. Die Vertreterversammlung tritt möglichst vierteljährlich zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes oder wenn der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses es verlangen.

(3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung verantwortlich. Schließt er die Sitzung, so ist jede weitere Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.

(4) Die erste Sitzung der Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses einberufen.

#### § 7

(1) Die Vertreterversammlung beschließt über:

1. die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich der Erhebung von Umlagen, die Aufstellung des mehrjährigen Finanzplanes und die Abnahme der Jahresrechnung,
2. die Grundsätze für den Betrieb des Evangelischen Zentrums Rissen,
3. den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum und ihm gleichgestellten Rechten des Propsteiverbandes,
4. die Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften.
5. Die Errichtung neuer sowie Veränderung und Aufhebung vorhandener Pfarrstellen und Planstellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Propsteiverbandes.
6. Neubauten und bauliche Veränderungen an Gebäuden des Propsteiverbandes,
7. sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Verwaltungsausschuß der Vertreterversammlung vorlegt oder die sie an sich zieht.

(2) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 1 — soweit sie die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich der Erhebung der Umlagen betreffen —, 2—6 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Die Satzung für das Jugend- und Freizeithaus vom 25. 10. 1963 der Propstei Blankenese-Pinneberg gilt bis zu ihrer Änderung gemäß Absatz 1 Ziffer 2 für das Evangelische Zentrum Rissen fort.

#### § 8

(1) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.

#### § 9

(1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Verhandlungsgegenstände durch Beschluß ausgeschlossen werden.

(2) Der Vorsitzende kann andere Personen zu den Sitzungen einladen. Sie nehmen an der Beratung teil, wenn die Vertreterversammlung nicht im Einzelfall Abweichendes beschließt.

#### § 10

(1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus je vier Mitgliedern der angeschlossenen Propsteien, und zwar aus den Propsten sowie einem weiteren theologischen und zwei nichttheologischen Mitgliedern, die jeder Propsteivorstand aus seiner Mitte wählt.

(2) Für die gewählten Mitglieder des Verwaltungsausschusses wählen die Propsteivorstände aus ihrer Mitte Stellvertreter und bestimmen die Reihenfolge ihrer Einberufung. In dieser Reihenfolge treten die Stellvertreter auch als Ersatzmitglieder ein; die Propsteivorstände wählen auf ihrer nächsten Sitzung die fehlenden Stellvertreter.

(3) Der Verwaltungsausschuß wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teil.

#### § 11

(1) Der Verwaltungsausschuß führt die Geschäfte des Propsteiverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Verwaltungsausschuß bereitet die Sitzungen der Vertreterversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Er ist für seine Maßnahmen der Vertreterversammlung verantwortlich.

(3) Der Verwaltungsausschuß stellt die Entwürfe der Haushaltspläne auf. Er verwaltet das Vermögen des Propsteiverbandes und verfügt über die Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes.

(4) Der Verwaltungsausschuß übt die Dienstaufsicht über die Pastoren, Beamten, Angestellten und Arbeiter des Propsteiverbandes aus. Er trifft die nötigen Maßnahmen für die Besetzung der von der Vertreterversammlung beschlossenen Stellen. Die geistliche Aufsicht über die Inhaber der Pfarrstellen des Propsteiverbandes übt in entsprechender Anwendung der Artikel 54 Absatz 1, 55, 56 Absatz 2 und 3 und 57 der Rechtsordnung der Propstei der Propstei aus, in deren Bereich der Pfarrstelleninhaber seinen Dienstsitz hat.

(5) In dringenden Fällen hat der Verwaltungsausschuß das einstweilen Erforderliche zu veranlassen. Über Maßnahmen, welche die ordentlichen Befugnisse des Verwaltungsausschusses überschreiten, hat der Verwaltungsausschuß der Vertreterversammlung auf ihrer nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

(6) Der Verwaltungsausschuß tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Er muß zusammentreten, wenn drei seiner Mitglieder es verlangen. Er führt die Ge-

schäfte für den Propsteiverband bis zur Neuwahl eines Verwaltungsausschusses.

(7) Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, bei Verhinderung sein Stellvertreter, führt den Schriftwechsel des Verwaltungsausschusses und hat die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Verwaltungsausschusses auszuführen. In dringenden Fällen hat er einstweilen das Erforderliche zu veranlassen.

(8) Rechtsverbindliche Erklärungen, durch die Verpflichtungen für den Propsteiverband übernommen werden sowie Vollmachten sind durch den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder dessen Stellvertreter und durch ein weiteres Mitglied des Verwaltungsausschusses unter Beidrückung des Siegels zu unterzeichnen.

#### § 12

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Verwaltungsausschusses sind an Weisungen der sie entsendenden Körperschaften nicht gebunden.

(2) Die Vertreterversammlung soll, der Verwaltungsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 13

Zur Durchführung seiner Aufgaben bestehen bei dem Propsteiverband folgende Einrichtungen:

1. die Geschäftsstelle,
2. das Evangelische Zentrum Rissen,
3. gemeinsame Ämter,
4. sonstige Einrichtungen.

#### § 14

Der Verwaltungsausschuß regelt in einem Geschäftsverteilungsplan den Aufbau der Einrichtungen.

#### § 15

Die Einrichtungen erledigen nach Weisung des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses die laufenden Geschäfte des Propsteiverbandes.

#### § 16

Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses kann die Zeichnungsbefugnis nach außen und nach innen auf Mitarbeiter der Einrichtungen übertragen. Von der Übertragung ist der Verwaltungsausschuß in Kenntnis zu setzen. § 11 Absatz 8 bleibt unberührt.

#### § 17

(1) Für den Betrieb des Evangelischen Zentrums Rissen beruft der Verwaltungsausschuß zwei beratende Ausschüsse, deren einer sich insbesondere dem Arbeitsplan, deren anderer sich insbesondere den Verwaltungsaufgaben widmet.

(2) Die Vertreterversammlung oder der Verwaltungsausschuß können bei Bedarf weitere beratende Ausschüsse bilden.

#### § 18

Oberste Dienstbehörde für den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses und seine Stellvertreter sowie für alle Beamten der Einrichtungen ist das Landeskirchenamt.

#### § 19

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Propsteiverbandes werden von den Propsteien in dem Verhältnis getragen, in dem sie Zuteilungen gemäß § 2 und Ausgleichslei-

stungen gemäß § 8 des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. 3. 1972 erhalten.

#### § 20

Zum Ausscheiden einer Propstei und zur Auflösung des Propsteiverbandes bedarf es übereinstimmender Beschlüsse der Propsteisynoden der angeschlossenen Propsteien.

#### § 21

Im Falle der Auflösung des Propsteiverbandes werden sich die beteiligten Propsteien über die Übernahme der Mitarbeiter und über die Verteilung der finanziellen Folgekosten rechtzeitig einigen. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, tragen sie die Folgekosten unter weiterer Anwendung des Verteilungsschlüssels des § 19.

#### § 22

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Die am 28. März 1968 vom Landeskirchenamt genehmigte Satzung der Gemeinsamen Verwaltungsstelle der Propsteien Blankenese, Niendorf und Pinneberg tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Kiel, den 21. November 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Dr. Mann

Fortbildungskursus der Arbeitsstelle für Fortbildung

„Gruppenarbeit in der Gemeinde“

13. bis 24. Juni 1973 in Preetz

Kiel, den 15. November 1972

Die Gruppenarbeit in der Gemeinde gewinnt neue Bedeutung. Es ist notwendig, sich mit ihren Zielen und Methoden auseinanderzusetzen. Dabei sollen die reichen Erfahrungen, die kirchliche Mitarbeiter in ihren Gemeinden gewonnen haben, in die Überlegung und die praktischen Übungen einbezogen werden. Ziel des Kurses ist es, die Fähigkeit zur Begleitung von Lernprozessen in Gruppen zu entwickeln.

Der Kursus umfaßt

- Übungen und Rollenspiele, um das Verhalten in Gruppen erfahrbar und diskutierbar zu machen (z. T. Einsatz durch Videorecorder),
- Arbeitsgruppen mit Supervision, die die Beziehung zu anderen durcharbeiten,
- Information,
- Diskussion über die Zielsetzung künftiger Praxis.

Der Kursus wendet sich an die hauptamtlichen Leiter von Gruppen, an Diakone, Gemeindegewerkschaften, Pastoren, insbesondere Vikariatsleiter, Sozialarbeiter.

Mitarbeiter des Kurses sind:

Professor K.-W. Dahm, Herborn;  
 Pastor Dr. G. Hartmann, Pinneberg;  
 Studiendirektor D. Seiler, Preetz.

Interessenten wenden sich unter Angabe ihrer besonderen Arbeitsgebiete und Interessen bitte direkt an das

Prediger- und Studienseminar  
2308 Preetz, Kieler Straße 30.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Balz

Az.: 30 093 — 72 — IV a

#### Schrifttum

Im Herbst dieses Jahres erschien der letzte Textband der Gesammelten Werke von Paul Tillich mit dem Titel:

Impressionen und Reflexionen.

Mit diesem 13. Band der Ausgabe der Gesammelten Werke von Paul Tillich geht ein verlegerisches Unternehmen von hohem Rang zu Ende. Die Aufsätze des Bandes haben einen starken biographischen Bezug. Sie vermitteln besonders dem, der das Werk Tillichs von seinem Leben her kennenlernen möchte, einen wertvollen Einblick.

Die Gesammelten Werke erscheinen im Evangelischen Verlagswerk, 7 Stuttgart 1, Postfach 927. Der Preis von Band XIII beträgt für die Leinenausgabe 45,— DM, für die Paperback-Sonderausgabe 38,— DM.

Az.: 9412 — 72 — IV

\*

Wir weisen empfehlend hin auf zwei kleine Sammlungen plattdeutscher Andachten, die auf Rundfunkandachten von Propst Johannes Thies/Elmshorn im Norddeutschen Rundfunk zurückgehen:

Op dat Starten kümmt dat op an  
Wenn een op Reisen is . . .

Die beiden Hefte umfassen 16 Seiten. Sie sind zum Preis von je 1,— DM über den Buchhandel oder durch den Christian-Jensen-Verlag, 2257 Bredstedt, Postfach 64, zu beziehen. (Bei Abnahme von mehr als 10 Stück je —,90 DM, von mehr als 100 Stück je —,50 DM.)

Az.: 9412 — 72 — IV

\*

Das Evangelische Forum Berlin (Dokumentationen zu Fragen der Zeit) macht uns folgendes Angebot, das wir den Gemeinden hiermit weitergeben:

„Neues Angebot: 13 Poster, Format DIN A 1,  
schwarz/weiß

Das Evangelische Forum Berlin bietet als neues Medium eine Poster-Serie an. Sie befaßt sich pointiert mit unserer Einstellung zu Arbeit und Freizeit und zielt ab auf die Sinnfrage. Die anstehende Problematik wird nicht breit entfaltet, sondern streiflichtartig angerissen. So kann die Serie als Ausgangsmaterial für Gemeindeabende, für den Unterricht, für die Jugendarbeit oder auch für vorbereitete Seminare verwendet werden. Ihre Absicht ist es, nicht allgemeingültige Wahrheiten zu verkünden, sondern bestimmte Fragen zu provozieren, Denk-

anstöße zu geben und so zu selbständigen Urteilen zu verhelfen.

Als weiteres Material zum genannten Thema bietet das Evangelische Forum an:

1. Tonbildreihe ZEIT ZU LEBEN (34 Dias, davon ein Drittel farbig, Spieldauer ca. 30 Minuten). Auslieferung durch Evangelisches Forum Berlin oder durch Evangelische Zentralbildkammer Witten. Preis bei Redaktionsschluß noch nicht bekannt.
2. Arbeitsheft ZEIT ZU LEBEN (ca. 40 Seiten, Inhalt: Thema-bezogene Aufsätze von Psychologen und Pädagogen, Thesen, Fragebogen, Literaturverzeichnis u. a.). Zu beziehen durch Evangelisches Forum Berlin, Preis 2,— DM.

Die genannten Medien sollen Pfarrern, Katecheten, Arbeitskreis- und Jugendleitern die Gruppenarbeit erleichtern: Jedes Medium ist für sich brauchbar, doch alle drei sind aufeinander bezogen. Man kann nur eines davon verwenden, man kann aber auch mit allen dreien eine ganze Veranstaltungsreihe aufbauen, wobei sich folgende thematische Untergliederung empfiehlt: 1. „Ich habe keine Zeit“; 2. „Ich vertreibe mir die Zeit“; 3. „Ich nehme mir Zeit“. Diese Dreiteilung kehrt deutlich in Tonbildreihe und Arbeitsheft wieder. Die Veranstaltungen können bei Verwendung der Medien stattfinden, ohne daß sich der jeweilige Leiter vorher selbst in das Thema einarbeiten müßte.

Die Poster-Serie besteht aus 13 Bogen (DIN A 1 = 59,4 x 84 cm). Die Serie kann als kleine Ausstellung in Reihenfolge an Wänden befestigt werden. Unter Umständen ist auch an die Verwendung nur eines einzigen Blattes zu denken. Die ganze Serie kostet 50,— DM, das Einzelblatt 5,— DM. Zu beziehen durch:

Evangelisches Forum Berlin

1000 Berlin 30

Marburger Straße 3

Telefon 2 11 83 93

(PSchA BlnW, Kt. Nr. 131 567)

PS.: Zum gleichen Thema hat das Evangelische Forum eine große Ausstellung erarbeitet. Sie besteht aus ca. 35 Holztafeln und beansprucht rund 40 laufende Meter Wand. Information über Möglichkeiten der Ausleihe im Evangelischen Forum Berlin.“

Az.: 94 010 — 72 — IX

#### Ausschreibung von Pfarrstellen

Die zum 1. Oktober 1972 errichtete 6. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 208 Pinneberg, Am Drosteipark 3, zu richten. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit erwartet, Interesse an Jugendarbeit und Unterricht ist erwünscht. Die Christus-Kirchengemeinde Pinneberg umfaßt den Stadtkern der Stadt Pinneberg und Neubaugebiete an der Peripherie. Sämtliche Schulen am Ort; S-Bahn und Autobahnverbindung nach Hamburg. Dienstwohnung in ruhiger Lage. Nähere Auskunft erteilt der Kirchenvorstand der Christus-Kirchengemeinde Pinneberg, 208 Pinneberg, Bahnhofstraße 2, Telefon 2 22 57.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christus-KG Pinneberg (6) — 72 — VI/C 5

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Bordesholm-Brügge**, Propstei Neumünster, wird voraussichtlich zum 1. November 1972 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 235 Neumünster, Am alten Kirchhof 8, einzusenden. Die Kirchengemeinde Bordesholm-Brügge hat 3 Pfarrstellen und 3 Kirchen und umfaßt ca. 10 500 Gemeindeglieder; der Bezirk der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bordesholm-Brügge umfaßt ca. 3300 Gemeindeglieder und hat als Predigtstätte die traditionsreiche Bordesholmer Klosterkirche. Gemeinderäume und ein renoviertes, geräumiges Pastorat (Ölzentralheizung) bei der Kirche. Im Bereich der Kirchengemeinde Bordesholm-Brügge ist ein Kindergarten vorhanden; Gemeinde- und Jugendzentrum ist in der Entstehung. Grund-, Haupt- und Realschule am Ort; Gymnasien in Kiel und Neumünster durch gute Verkehrsverbindungen zu erreichen. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Runge, 2351 Brügge, Telefon: 0 43 22 / 414.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bordesholm-Brügge (1) — 72 — VI/C 5

\*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **St. Johannis auf Föhr**, Propstei Südtondern, wird demnächst frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2262 Leck, Postfach 1140, einzusenden. Während der Sommer-Saison große Kurgemeinde. Modernisiertes Pastorat vorhanden. Weiterführende Schulen im benachbarten Wyk/Föhr.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Johannis auf Föhr (2) — 72 — VI/C 5

\*

Die 1. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde **Schiffbek** zu Hamburg-Billstedt, Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billel —, wird zum 1. November 1972 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden. Geräumiges Pastorat neben der Kirche und dem Gemeindehaus vorhanden. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 4500 Gemeindeglieder.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt (1) — 72 — VI/C 5

\*

Die 2. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde in **Hamburg-Altona**, Propstei Altona, wird zum 1. November 1972 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Prop-

steivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 50, Düppelstraße 39, einzusenden. Die Oster-Kirchengemeinde in Hamburg-Altona hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 7400 Gemeindeglieder. Kirche in unmittelbarer Nähe des Altonaer Hauptbahnhofs. Modernes Pastorat vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Oster-KG HH-Altona (2) — 72 — VI/C 5

\*

Die landeskirchliche Pfarrstelle für **Schülerarbeit** in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins mit dem Amtssitz **Koppelsberg** wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Berufung seitens der Kirchenleitung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Leiter des Missionarisch-diakonischen Amtes der Landeskirche, Herrn Bischof Petersen, über das Landesjugendpfarramt, 2321 Koppelsberg/Plön, zu richten. Gedacht ist an einen Pastor, der für den Fachbereich schulbezogene Arbeit Erfahrungen mitbringt. Nähere Auskunft erteilt das Landesjugendpfarramt.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Schülerarbeit — 72 — VI/C 5

\*

Die 1. Pfarrstelle der Heiligengeist-Kirchengemeinde in **Kiel**, Propstei Kiel, wird demnächst frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Klosterkirchhof 8, einzusenden. Die Heiligengeist-Kirchengemeinde in Kiel hat 2 Pfarrstellen. Der Bezirk der 1. Pfarrstelle umfaßt ca. 3500 Gemeindeglieder aus allen Schichten, besonders aus Wirtschaft, Verwaltung, Universität und Bundesmarine. Pastorat, Gemeindehaus vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heiligengeist-KG Kiel (1) — 72 — VI/C 5

—

#### Stellenausschreibungen

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (A-Stelle) der Ev.-Luth. St. Laurentii-Kirchengemeinde in 2210 **Itzehoe** / Holstein (10000 Gemeindeglieder, 4 Pastoren) ist wegen Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. Oktober 1973 neu zu besetzen und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Vorhanden ist eine 3-manuale Orgel (42 Register), ein 2-man. Cembalo und Orffsches Instrumentarium.

Außer dem Kantoren- und Organistendienst bei Gottesdiensten, Amtshandlungen und Kirchenmusiken wird die gemeinde-nahe Pflege der vokalen und instrumentalen Musik erwartet. Die Gemeinde hat einen gemischten Kirchenchor (40), einen Kinderchor (25) und eine Streichergruppe. Die „Geistlichen Abendmusiken“, die seit 50 Jahren an der St. Laurentii-Kirche gehalten werden, sollen fortgeführt werden.

Die A-Kirchenmusikerstelle war bisher verbunden mit dem Amt des Beauftragten für Kirchenmusik der Propstei Münsterdorf.

Geboten wird eine Vergütung nach Gruppe IV b KAT als Eingangsvergütung. Der Kirchengemeindeverband Itzehoe ist bei der Beschaffung einer Wohnung behilflich.

Möglichkeit zum Erteilen von privatem Unterricht besteht.

Die St. Laurentii-Kirche liegt im Zentrum Itzehoes (38 000 Einwohner), einer Stadt mit landschaftlich reizvoller Umgebung.

Alle Schulen am Ort.

Anfragen und Bewerbungen werden erbeten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Propst Dr. Arthur Noffke, 221 Itzehoe, Kirchenstraße 6, Telefon: 0 48 21 / 38 11.

Az.: 30 Itzehoe, St. Laurentii — 72 — XI/XIII/D 2

\*

Die hauptberufliche (B)-Kirchenmusikerstelle an der St. Jakobi-Kirche in Itzehoe wird infolge Berufung des bisherigen Stelleninhabers an die St. Marien-Kirche in Lübeck zum 1. Januar 1973 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Vom Kirchenmusiker (Kirchenmusikerin) wird erwartet: Organistendienst und verantwortliche Leitung der Kirchenmusik in der Gemeinde (leistungsfähiger Kirchenchor vorhanden),

Durchführung von Abendmusiken, Dienst bei Amtshandlungen, Friedhofsdienst abwechselnd mit den anderen Itzehoer Organisten.

Möglichkeit nebenberuflicher Tätigkeit wird freigestellt.

Die St. Jakobi-Gemeinde (5000 Gemeindeglieder, eine Pfarrstelle) umfaßt einen Stadtrandbezirk, der erst nach dem Kriege aufgebaut wurde. Sehr schöne, waldreiche Umgebung. Alle Schulen am Ort. Neubauwohnung in günstiger Lage wird bereitgehalten.

Bewerbungen werden erbeten an Pastor Christian Hube, 221 Itzehoe-Tegelhorn, Twietbergstraße 53, Telefon: 0 48 21 / 73 42.

Az.: 30 Itzehoe-St. Jakobi — 72 — XI/XIII/D 2

\*

Das Landesjugendpfarramt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, 2321 Koppelsberg/Plön, sucht einen Pädagogen oder Psychologen für die Fachabteilung Bildungsarbeit oder für den Fachbereich Schulbezogene Arbeit. Vergütung nach II a KAT. Nähere Auskünfte erteilt das Landesjugendpfarramt. Bewerbungen bis zum 1. Dezember 1972.

Az.: 30 Landesjugendpfarramt — 72 — III/B 2

## Personalien

Die 1. theologische Prüfung haben bestanden:

Am 18. Oktober 1972 die Studenten der Theologie Markus Bucher aus Neumünster, Peter Godzik aus Flensburg, Friedrich Hauschildt aus Einfeld, Kreis Rendsburg, Hartmut Klatt aus Büsum, Gernot Nagel aus Danzig-Ohra und Jochen Vetter aus Mohrkirch-westerholz, Kreis Schleswig.

Ernannt:

Am 24. Oktober 1972 der Pastor Wolfgang Rook, bisher in Recklinghausen, mit Wirkung vom 1. November 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde Schnelsen (1. Pfarrstelle), Propstei Niendorf;

am 25. Oktober 1972 der Pastor Johannes Pfeifer, z. Z. in Marne, mit Wirkung vom 1. November 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde Marne (1. Pfarrstelle), Propstei Süderdithmarschen;

am 26. Oktober 1972 der Pastor Helge Hand, z. Z. in Süderhastedt, mit Wirkung vom 1. November 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde Süderhastedt, Propstei Süderdithmarschen;

am 31. Oktober 1972 der Pastor Frank Schlicht, z. Z. in Westensee, mit Wirkung vom 1. November 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde Westensee, Propstei Kiel;

am 2. November 1972 die Pastorin Anke Pust-Seeburg, z. Z. in Kiel, mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 zur Pastorin der Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik (2. Pfarrstelle), Propstei Kiel;

am 2. November 1972 der Pastor Tilman Wolf, z. Z. in Heikendorf, mit Wirkung vom 1. November 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde Heikendorf (2. Pfarrstelle), Propstei Kiel.

Berufen:

Am 25. September 1972 der Pastor Horst Albrecht, bisher in Essen, mit Wirkung vom 1. 10. 1972 auf die Dauer von vier Jahren in das Amt eines humanwissenschaftlichen Mitarbeiters im Prediger- und Studienseminar der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in Preetz;

am 31. Oktober 1972 der Pastor Peter Barth, z. Z. in Bordesholm, mit Wirkung vom 1. November 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde Bordesholm-Brügge (2. Pfarrstelle), Propstei Neumünster.

Eingeführt:

Am 8. Oktober 1972 der Pastor Hartmut Croll als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Petri in Flensburg, Propstei Flensburg;

am 15. Oktober 1972 der Pfarrvikar Erich Dannmeier, beauftragt mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ockholm, Propstei Husum-Bredstedt;

am 15. Oktober 1972 die Pastorin Anke Pust-Seeburg als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik, Propstei Kiel;

am 15. Oktober 1972 der Pastor Klaus Jürgen Thies als Pastor der Kirchengemeinde Grünhof-Tesperhude, Landes-superintendentur Lauenburg.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Januar 1973 Pastor Erich Rommel in Sarau.

Gestorben:



Pastor i. R.

## **Kurt Priebe**

geboren am 12. 8. 1907 in Neu-Kuddezow/Pommern,  
gestorben am 2. 10. 1972 in Dänischenhagen.

Der Verstorbene wurde am 26. 9. 1937 in Stettin  
ordiniert: er war anschließend Hilfsprediger und  
Pfarrer in Goldbeck (Kreis Köslin). Von 1945 bis zu  
seiner Zuruhesetzung zum 1. 1. 1972 war er Pastor  
in Dänischenhagen.